

Leitfaden zum betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge der Bauwirtschaft

Eine Orientierungshilfe für die Praxis

Dieser Leitfaden gibt Ihnen einen ersten Überblick zur tarifrechtlichen Einordnung einzelner Gewerke und ermöglicht eine Einschätzung, inwieweit bei den durch die Betriebe ausgeführten Tätigkeiten bauliche Leistungen vorliegen.

Wann liegt ein Baubetrieb im Sinne der Tarifverträge über die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vor?

Um einen Baubetrieb handelt es sich,

- wenn er gewerblich Bauten aller Art erstellt oder
- gewerblich bauliche Leistungen erbringt, die mit und ohne Lieferung von Baumaterialien oder Bauteilen der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen wie z. B. Fliesenlegearbeiten, Trocken- und Montagearbeiten oder
- mit oder ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringt.

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der arbeitszeitlich überwiegend (mehr als 50 %) ausgeübten Tätigkeit des Betriebes bezogen auf die Gesamtjahresarbeitszeit. Gewinne und Umsätze sowie die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe spielen bei der Beurteilung keine Rolle.

Auch selbständige Betriebsabteilungen und Mitarbeitergruppen von baufremden Betrieben können von dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe erfasst werden, wenn

- die Betriebsabteilung oder die Gesamtheit von Arbeitnehmern überwiegend bauliche Leistungen erbringt
- und
- weitere Voraussetzungen wie z. B. die organisatorische

Abgrenzbarkeit zwischen verschiedenen Abteilungen oder eine koordinierte Zusammenarbeit von gewerblichen Arbeitnehmern außerhalb der stationären Betriebsstätte vorliegen.

Für Betriebe mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer zur Ausführung von Bauarbeiten nach Deutschland entsenden, gelten grundsätzlich die gleichen Bewertungsmaßstäbe. Beurteilungsgrundlage sind alle Tätigkeiten im In- und Ausland.

Welche Rechtsgrundlagen sind für die Beurteilung des betrieblichen Geltungsbereichs maßgeblich?

- Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)
- Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV)
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Unter www.soka-bau.de finden Sie die aktuell gültigen Tarifverträge.

Was genau wird geprüft?

1. Wird die durch den Betrieb arbeitszeitlich überwiegend ausgeführte Arbeit im Tarifvertrag genannt (§ 1 Abs. 2, Abschnitt IV, V VTV) oder von den allgemeinen Beschreibungen (§§ 1 Abs. 2, Abschnitt I-III VTV) erfasst?
2. Gibt es Gewerke, die vom Tarifvertrag wegen spezielleren Tarifverträgen ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2, Abschnitt VII VTV z. B. Dachdecker, Maler, Schreiner)?
3. Hat die Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bautarif-Vertragswerken auf Grund eines spezielleren Tarifvertrages Vorrang?

Ist der Betrieb schon mehrere Jahre als Baubetrieb aktiv, dann besteht auch eine Beitragspflicht für die Vergangenheit. Für diesen Zeitraum hat der Betrieb die Möglichkeit, Erstattungsansprüche gegenüber SOKA-BAU geltend zu machen.

Dieser Leitfaden enthält nur Beispiele. Die abschließende Beurteilung erfolgt in jedem Einzelfall durch SOKA-BAU auf Grundlage der jeweiligen betrieblichen Konstellation.

1.

Tätigkeiten im Sinne der Tarifverträge zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft

Diese Tätigkeit oder zusammengerechnete Tätigkeiten aus diesem Abschnitt muss der Betrieb arbeitszeitlich überwiegend ausführen.

TÄTIGKEITEN	VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	MÖGLICHERWEISE VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	NICHT VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN
1 Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit	Aufbringen bituminöser Stoffe, Innen und Außenbereich, Spezialabdichtungen, Grundwasserschutz, Deponiebau, Wasserbau, Tunnelbau, Ingenieurbau	Flachdachabdichtungen im Sinne der Sowohl-als-auch-Rechtsprechung*	Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit, wenn diese durch gelernte Dachdecker gesellen ausgeführt werden; Glasversiegelungsarbeiten
2 Aptierungs- und Drainierungsarbeiten	Entwässern von Grundstücken, Urbarmachung von Bodenflächen, Grabenräumungsarbeiten, Faschierungsarbeiten, Verlegen von Drainagen, Herstellung von Vorflut- und Schleusenanlagen	Mäharbeiten an Grabenböschungen, sofern diese im Zusammenhang mit anderen baulichen Leistungen (Zusammenhangsarbeiten) stehen	Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, die von baufremden Betrieben ausgeführt werden (vgl. AVE-Einschränkungen beim Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. und bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmen)
3 Asbestsanierungsarbeiten	Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten, alle notwendigen Vor- und Nacharbeiten (hermetische Abschirmung, Abtransport, Reinigung, Abbau)	Beschichtungsarbeiten im Sinne der Sowohl-als-auch-Rechtsprechung*	Asbestbeschichtungsarbeiten, die durch einen Betrieb ausgeführt werden, der Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz ist
4 Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen	Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den vom Betrieb ausgeführten baulichen Leistungen stehen		Aufbau von Gerüsten, die nicht im Zusammenhang mit Bauleistungen errichtet werden
5 Bauten- und Eisenschutzarbeiten	Oberflächenschutz auf Beton sowie Entrostung und Eisenanstrich an Stahlbauwerken, z. B. Brücken, Hallen, Dach- und Turmkonstruktionen etc.	Malerindustriearbeiten, z. B. Korrosionsschutz an Schiffsrümpfen auftragen	Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten, die durch Betriebe durchgeführt werden, die nicht Mitglied des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. sind
6 Bautrocknungsarbeiten	Einwirken auf das Gefüge von Mauerwerken, Verwendung von Kunststoffen oder Chemie oder Kondensatoren, Elektroosmose, Flächentrocknung	Thermografie als Vorbereitungsmaßnahme	Reine Thermografiearbeiten, Aufstellen von Heizkörpern oder Lufttrockern, z. B. zur Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden auf Teppichböden oder (Einbau-)Möbeln
7 Beton- und Stahlbetonarbeiten	Betonarbeiten (Gießen, Verlegen von Betonstahl = Armierung), Betonschutz (Kunststoff), Kugelstrahlarbeiten, Anbringen von Sollbruchfugen, Beseitigung von Betonschäden		Beton- und Stahlbetonoberflächenschutzarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind; statische Betonsanierungen fallen nicht darunter

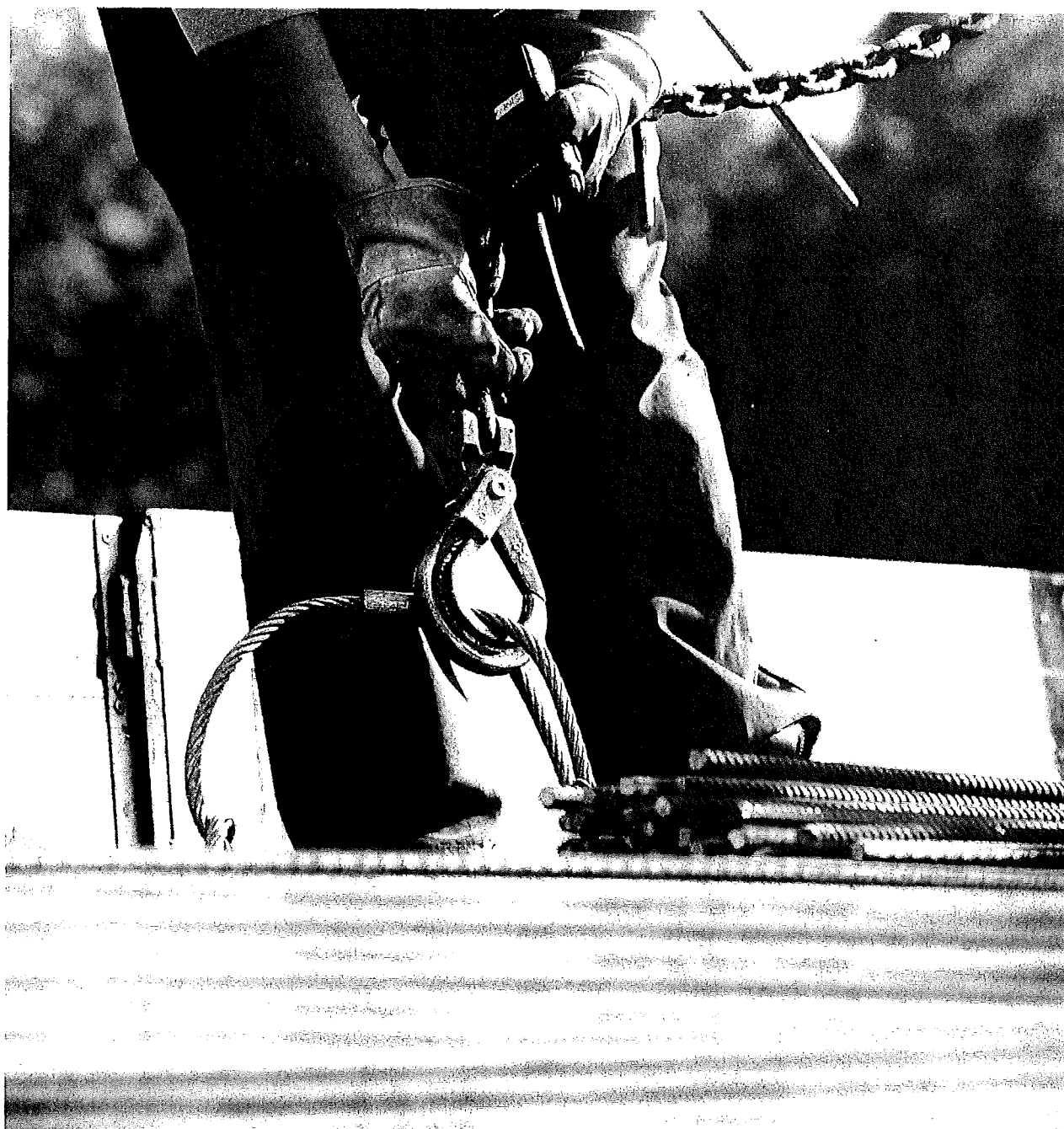
TÄTIGKEITEN	VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	MÖGLICHERWEISE VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	NICHT VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN
8 Bohrarbeiten	Brunnenbohrarbeiten, Bodenuntersuchungen, Einbringen von Wärmesonden, Aufschlussbohrung, Wassergewinnung, Verpress- und Verfüllarbeiten, Horizontalbohrung	Bohrungen zur Erdwärmeergewinnung in Abgrenzung zu den bergrechtlichen Vorschriften zur Urproduktion	Bohrarbeiten, um Bodenschätze zu gewinnen oder aufzuspüren
9 Brunnenbauarbeiten	Brunnenbauarbeiten zur Förderung von Grundwasser, Sanierung, Bau von Wasser-senkungsanlagen		
10 Chemische Bodenbefestigung	Stabilisierung des Bodens durch Einschwemmen von Mitteln (z. B. bei Brücken, Hochhäusern, Feld- und Gehwegen, Tunnel- und Stollenvortrieben)		
11 Dämm-/Isolierarbeiten	Wärme-, Kälte-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten (Akustikbau, Einblasdämmung, Dampfsperren), einschließlich dem Anbringen von Unterkonstruktionen, vorbeugender Brandschutz (Feuerisolierung, Brandschutz-türen, Brandschutzplatten)		
12 Erdbewegungsarbeiten	Wegebau-, Meliorations- (Eingriffe in Ödlandschaften zur Verbesserung der Bodenqualität), Landgewinnungs- (Rainbowing), Deichbauarbeiten, Wildbach-, Lawinenverbau, Sportanlagenbau, Errichtung von Schallschutzwällen (z. B. Gabionen oder Faschinen) und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen (auch Vor- und Nacharbeiten)		Erdbewegungsarbeiten, die durch GALA-Bau-Betriebe ausgeführt werden; die AVE des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. ist zu beachten
13 Estricharbeiten	Estricharbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen u.Ä.		
14 Fassadenbauarbeiten	Zuschchnitt, Anpassung und Montage von Fassadenkonstruktionen und Fassadenelementen	Arbeiten, die durch Betriebe des Dachdecker- und Glaserhandwerks ausgeführt werden; die sowohl-als-auch-Recht-sprechung ist zu beachten*	Fassadenbauarbeiten, die nicht von der AVE der Bautarifverträge abgedeckt sind, z. B. des Klempnerhandwerks, der Metallindustrie und des Metallbauhandwerks
15 Fertigbauarbeiten	Einbauen und Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken, Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb oder einen anderen Betrieb desselben Unternehmens (Gesellschafter-identität) zusammengefügt oder eingebaut werden		Weiterveräußerung von hergestellten Fertigbau-Produkten an nicht beteiligte Dritte; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten

TÄTIGKEITEN	VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	MÖGLICHERWEISE VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	NICHT VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN
16	Feuerungs- und Ofenbauarbeiten	Erstellung, Instandsetzung und -haltung von feuerungstechnischen Anlagen der Industrie (Hochöfen, Müllverbrennungsanlagen, Kokereien, Brennanlagen), Bau von Schornsteinen und Rauchgasabzugsanlagen	Bau von Kachelöfen, Kaminöfen und Herden
17	Fliesenarbeiten	Platten-, Mosaik-, Ansetz- und Verlegearbeiten, Verfugen von Fliesen und Platten	Fliesenarbeiten, die durch Betriebe des Steinmetzhandwerks durchgeführt werden; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
18	Fugarbeiten an Bauwerken	Verfugen von Verblendmauerwerk, Anschlüssen zw. Einbauteilen und Mauerwerk, dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art	
19	Glasstahlbetonarbeiten	Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen	Herstellung von Glasbausteinen 20,25
20	Gleisbauarbeiten	Herstellung, Instandsetzung und -haltung des Eisenbahnoberbaus (Schwellen, Schotter, Schienen, Verschweißen, Verlegen von Kabeltrögen)	Bau- und Montage von Fahrleitungen, z. B. Ampeln, Oberleitungen und Stromleitungen
21	Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, Beton- und Mörtelmischungen	Herstellen von Baustoffen, z.B. Beton- und Mörtelmischungen, wenn die Baustellen des herstellenden Betriebes oder verbundener Unternehmen hiermit versorgt werden	Herstellung von nicht lagerfähigen Baustoffen, wenn der überwiegende Produktionsanteil auf dem freien Markt an unbeteiligte Dritte veräußert wird
22	Hochbauarbeiten	Hochbauarbeiten; diese umfassen nicht nur die tragende Konstruktion und das Mauerwerk, sondern alle Bestandteile eines Bauwerks	
23	Holzschutzarbeiten	Arbeiten zur Bekämpfung von Hausschwamm, Holzbock, Holzwurm an Holzteilen, Arbeiten zur Verhinderung von Feuer, Alterungs-, und Witterungs- und Umwelteinflüssen	Teilarbeiten an Mauerwerksteilen Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind
24	Kanalbau-/Sielbauarbeiten	Erstellung von Entwässerungsgräben, insbesondere der Bau von Kanalschächten	
25	Maurerarbeiten	Alle Maurerarbeiten	
26	Rammarbeiten	Verselbständigte Teiltätigkeiten des Tiefbaus zum Verdichten von Böden, Einrammen von Pfählen und Spundwänden (Bohlen aus Holz, Stahlbeton oder Stahl, z. B. zur Baugrubenabsicherung sowie zum Kanal- und Wasserbau)	

TÄTIGKEITEN	VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	MÖGLICHERWEISE VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	NICHT VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	
27	Rohrleitungsbau	Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen, Schweißarbeiten an den Rohren, grabenlose Verlegung von Versorgungsleitungen, Rohr-sanierungen (TV-Kamera, Inliner, Molchung)	Arbeiten des Klempnerhandwerks, Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, Elektroinstallationsgewerbes, der Zentralheizungsbauer und der Lüftungsbauer im Sinne der Sowohl-als-auch-Rechtsprechung*	Bloße Verlegung von Kabeln bzw. Einziehen von Kabeln in bestehende Leerrohre ohne durch den Betrieb erbrachte Erdarbeiten; Löt-, Spleiß- und Anschlussarbeiten; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
28	Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten	Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten		Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten, die im Rahmen der Urproduktion, wie z. B. Bergbau, ausgenommen sind
29	Schalungsarbeiten	Schalungsarbeiten als Teil des Betonbaus	Die Herstellung von Schalungen wird auch dann als baulich gewertet, wenn diese überwiegend selbst verbaut werden	Produktion von Schalungselementen zum Verkauf oder zum Verleih an Dritte
30	Schornsteinbauarbeiten	Neubau und Umbau von Industrie- und Hausschornsteinen, Schornsteinsanierung, Querschnittverengung		Schornsteinbauarbeiten, die durch Betriebe des Heizungsbauer- bzw. Ofensetzerhandwerks nach VTV Abschnitt VII durchgeführt werden
31	Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten	Betonbohr- und -sägearbeiten, Durchbrucharbeiten inklusive Beseitigung/Abtransport des Schuttes	Fräsarbeiten an Fahrbahndecken, wenn die Fahrbahndecke inkl. Tragschicht entfernt wird	Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Deutschen Abbruchverband e. V., im Fachverband Betonbohren und -sägen Deutschland e. V. oder im Abbruchverband Nord e. V. sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
32	Stahlbiege- und Flechtarbeiten	Stahlbiege- und Flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden		Herstellung von Bewehrungselementen durch Biegen und Zusammenfügen (Flechten) von Betonstahl; Herstellung von Stahlmatten, wenn diese im Anschluss von anderen Betrieben verarbeitet/eingebaut werden
33	Stakerarbeiten	Verstärkung von Holzbalkendecken durch kreuzweise angebrachte Verstreben		
34	Straßenbauarbeiten	Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzbauarbeiten, Fräsarbeiten, Fugenschneidarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten (Farbe oder Heißplastik), Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes (wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes oder verbundener Unternehmen versorgt werden), Pflasterarbeiten	Herstellung von Mischgut und Einbau überwiegend für das eigene oder verbundene Unternehmen (siehe §1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 19 VTV); Pflasterarbeiten auch im Rahmen von GALA-Bau	Straßenbauarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V., Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V. oder VERO sind; Markierung von Baustellen, Baustellenabsicherung und Fahrbahnmarkierungen durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
35	Straßenwalzarbeiten	Straßenwalzarbeiten wie Glätten, Verdichten, aber auch die Herstellung von Belag und Unterbau		

	TÄTIGKEITEN	VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	MÖGLICHERWEISE VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	NICHT VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN
36	Stuck- und Putzarbeiten	Gips- und Rabitzarbeiten einschließlich dem Anbringen von Unterkonstruktionen		Stuck-/Putzarbeiten, die durch Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks ausgeführt werden
37	Technische Dämm- und Isolierarbeiten	Alle technischen Dämm- und Isolierarbeiten, auch an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; hierzu gehört auch die Montage von vorgefertigten Blechteilen um Rohrleitungen		
38	Terrazzoarbeiten	Terrazzoarbeiten		Herstellung von Terrazzowaren
39	Tiefbauarbeiten	Tiefbauarbeiten, insbesondere Ausschachtungs- und Planierungsarbeiten; der Abtransport des Aushubes von eigenen Baustellen		Reine Transportleistungen ohne Zusammenhang mit eigenen baulichen Leistungen, z. B. reiner Abtransport von Aushub, reine Anlieferung von Erde, Steinen oder Kies für fremde Baustellen
40	Trocken- und Montagebauarbeiten	Wand- und Deckeneinbau, Verkleidungen, Montage von Baufertigteilen einschließlich dem Anbringen von Unterkonstruktionen und Putzträgern (Decken- und Wandverkleidungen, Nut- und Federbretter, Paneele, MDF, Spannfolien, Leichtbauwände, Trennwandsysteme, Doppelböden, Zwischendecken, Kassettendecken, Trapezbleche), Montage von Kabelträgersystemen, Einbau von vorgefertigten Fenstern, Türen und Toren	Diese Arbeiten werden zum Teil von Schreibern/Tischlern, Dachdeckern, Klempnern, Malern und Lackierern ausgeführt. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten*	Trocken- und Montagebauarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Holz und Kunststoff sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
41	Verlegen von Bodenbelägen (Parkett, PVC, Linoleum, Laminat, Teppichboden)	Nur in Verbindung mit baulichen Leistungen (z. B. Estrich, Trockenestrich)		Verlegen von Bodenbelägen, wenn der Betrieb Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz ist oder zum Parkettlegerhandwerk gehört, die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
42	Vermieten von Baumaschinen	Mit Bedienpersonal zur Erbringung von baulichen Leistungen (Bagger, Betonpumpen, Straßenfräse, Teermaschinen, Kran, Radlader, Raupe, Walze, Asphaltkocher)		Beim Einsatz von Asphaltkochen muss die Unmittelbarkeit zwischen Transport und Bauleistung bestehen
43	Wärmedämmverbundsystem	Wärmedämmung und Isolierung an Außenwänden	Diese Arbeiten führen auch Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks sowie des Dachdeckerhandwerks aus	Wärmedämmverbundsystemarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
44	Wasserwerksbauarbeiten	Wasserhaltungsarbeiten (Abführen von Grundwasser), Wasserbauarbeiten, Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau		

TÄTIGKEITEN	VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	MÖGLICHERWEISE VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN	NICHT VOM TARIFVERTRAG ERFASSTE TÄTIGKEITEN
45 Zimmerarbeiten	Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes (Konstruktion des Holzbaus, Ingenieurholzbaus), Aufstellen von Dach-, Wand-, Brücken-, Hallen- und Deckenkonstruktionen, Zimmerei mit Sägewerk (Zusammenhang) dann, wenn die gefertigten Holzteile für bauliche Leistungen verwendet werden (Indiz: Maßanfertigung mit konkretem Auftragsbezug)		Zimmerarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Holz Kunststoff sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten



2.

Tätigkeiten, die grundsätzlich nicht von den Tarifverträgen zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft erfasst werden, wenn diese arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich grundsätzlich um bauliche Leistungen. Eine Teilnahmepflicht zu den Sozialkassenverfahren besteht jedoch nicht, wenn eine der hier genannten Tätigkeiten für sich betrachtet zu mehr als 50 % der Arbeitszeit ausgeübt werden. Eine arbeitszeitliche Zusammenrechnung der hier aufgeführten Gewerke führt nicht dazu, dass die Teilnahmepflicht entfällt.

TÄTIGKEITEN	DEFINITION UND BEISPIELE	RÜCKAUSNAHMEN
1 Beton- und Terrazzowaren herst. Gewerbe	Unter Betonwaren sind Erzeugnisse zu verstehen, die mit oder ohne Stahleinlage im Wesentlichen in Massenfertigung hergestellt werden. Insbesondere handelt es sich hier um Hohlblocksteine, Betonringe, Gehwegplatten und Pflastersteine.	Betriebe, die Betonfertigteile herstellen, z. B. Stützen, Binder, Balken, Decken- und Wandelemente, Treppen sind hier nicht gemeint.
2 Dachdeckerhandwerk	Grundsätzlich sind Betriebe, die mit dem Dachdeckerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen sind und arbeitszeitlich überwiegend klassische Dachdeckerarbeiten, wie die Eindeckung von Steildächern und Reparaturen an Steildächern erbringen, von der Teilnahme an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft ausgeschlossen.	Im Rahmen des Dachdeckerhandwerks fallen neben klassischen Dachdeckertätigkeiten auch Arbeiten an, die baugewerbliche Leistungen darstellen, wie zum Beispiel Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit. Diese Tätigkeiten werden sowohl von Betrieben des Baugewerbes als auch von Betrieben des Dachdeckerhandwerks ausgeführt. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.*
3 Elektroinstallationsgewerbe	Ein Unternehmen ist dann vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV ausgenommen, wenn es arbeitszeitlich überwiegend Leitungen der Haustechnik für Elektrizität verlegt, instandsetzt oder instandhält (elektrische Leitungen, Transformatoren, Antennenanlagen).	Die Montage von Trägersystemen; reine Anschluss-tätigkeiten von Solarmodulen durch Elektriker sind keine baulichen Leistungen. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.* Gegebenenfalls weitere Rückausnahmen beachten.
4 Gas- und Wasserinstallationsgewerbe	Gas- und Wasserinstallateure fertigen Rohrleitungsanlagen, bauen sie zusammen und installieren sie. Sie stellen Anlagen und Geräte der sanitären Haustechnik und Gasheizungsanlagen auf, schließen sie an und regulieren sie.	Die Installation von Solaranlagen sind bauliche Leistungen. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.* Gegebenenfalls weitere Rückausnahmen beachten.
5 Gerüstbauhandwerk	Gerüstbauer bauen die verschiedenen Gerüste auf und errichten diverse Sonderkonstruktionen.	Werden Gerüstbuarbeiten jedoch im Zusammenhang mit baulichen Leistungen, wie Putz- oder Stuckarbeiten, erbracht, so werden sie den baugewerblichen Tätigkeiten zugerechnet (§ 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 1 Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen).
6 Glaserhandwerk	Glaser arbeiten in den Bereichen Glasbau, Fenster- und Türeimbau, Glasfassadenbau, Innenausbau, Kunstverglasung und Glasveredelung und führen ihre Tätigkeit in der Werkstatt sowie an und in Gebäuden und an anderen Objekten aus. Glaser verarbeiten das von Glasherstellern gefertigte Glas in der Glaserei mit Werkzeugen wie Glasschneider, Zuschneidewinkel und Maschinen, wie der Schleifmaschine. Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Glaser ist Gegenstand der Berufsausbildung zum Glaser unter anderem der Einbau montagefertiger Teile und Erzeugnisse wie Fenster, Türen, Fassaden. Hierbei handelt es sich auch um baugewerbliche Leistungen im Sinne des VTV.	Anschlussfugen und Glasversiegelungen sind beispielsweise keine Tätigkeiten, die ausschließlich dem Glaserhandwerk zuzuordnen sind. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.*
7 Herd- und Ofensetzerhandwerk	Die Erstellung von Kachelöfen, Kachelkaminen, offenen Kaminen, Kaminöfen, Herden und dergleichen stellt seit dem 01.07.1992 keine bauliche Leistung im Sinne des VTV mehr dar.	Vor diesem Zeitpunkt handelte es sich dabei um Bauleistungen. Dies gilt auch für Betriebe, die in erheblichem Umfang (mind. 20%) Maurerarbeiten oder Fliesen-, Platten- und Mosaikansetz- und -verlegearbeiten erbringen, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von offenen Kaminen, Kachelkaminen oder Kachelöfen stehen.

TÄTIGKEITEN	DEFINITION UND BEISPIELE	RÜCKAUSNAHMEN
8 Klempnerhandwerk	Klempnermeister planen, steuern und überwachen die Arbeitsprozesse v.a. in handwerklichen Klempnereien oder in Montagebetrieben des Gas-, Wasser-, Heizungs- oder Lüftungsinstallationsbaus.	Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.*
9 Klimaanlagebauer	Anlagenmechaniker für Klimatechnik planen und installieren versorgungstechnische Anlagen und Systeme. Sie warten diese auch und setzen sie instand.	Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.*
10 Maler- und Lackiererhandwerk	Grundsätzlich sind Betriebe, die mit dem Maler- und Lackiererhandwerk eingetragen sind und arbeitszeitlich überwiegend Anstrich-, Lackier- und Tapezierarbeiten erbringen, von der Teilnahme an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft ausgeschlossen.	Diese Tätigkeiten werden sowohl von Betrieben des Baugewerbes als auch von Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks ausgeführt.*
11 Nassbaggerei	Nassbagger sind Baumaschinen zum Abtragen von Erdmassen und Geröll in stetiger oder absetzender Weise in nicht zu tiefen Gewässern.	Eine freiwillige Teilnahme am Urlaubsverfahren ist möglich.
12 Naturstein- und Naturwerksteinindustrie	Natursteine werden sowohl in der Industrie (Zementherstellung, Schotter, Granulate), im Gartenbau, als Fassadenverkleidungen, Küchenarbeitsplatten, Waschtische, Treppen, Bodenbelag, Fensterbänke, in der Grabmal-Herstellung, für Außenfassaden, bei Restaurierungen als auch in der Steinbildhauerei (Denkmäler, Skulpturen) sowie als Natursteinmauerwerk verwendet.	
13 Parkettlegerhandwerk	Betriebe, die sich arbeitszeitlich überwiegend mit dem Verlegen von Parkett (Bodenbelag) befassen, werden nicht vom VTV erfasst.	Sofern allerdings die Verlegung von Parkett im Zusammenhang mit Arbeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 11 (Estricharbeiten) VTV und/oder § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 38 (Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen) VTV ausgeführt wird, handelt es sich bei der Verlegung von Parkett um eine bauliche Leistung im Tarifsinne.
14 Säurebauindustrie	Zum 01.01.1985 wurde der Tarifvertrag dahingehend geändert, dass nur Betriebe der Säurebauindustrie ausgenommen sind. Betriebe, die Säurebauarbeiten (Schutz gegen aggressive Stoffe wie Laugen, Säuren) ausführen, d. h. handwerklich auf der Baustelle entsprechende Materialien verarbeiten, werden seither vom VTV erfasst. Unter Säurebau ist die Erstellung, Instandhaltung oder Änderung von baulichen Anlagen zu verstehen, die der Produktion, Aufbewahrung oder Beseitigung chemischer Stoffe dienen unter Verwendung von Werkstoffen, die gegen chemische Einflüsse resistent sind.	
15 Schreiner- oder Tischlerhandwerk	Die Einschränkung der AVE von Tarifvertragswerken für das Baugewerbe bei Mitgliedschaft im Bundesverband Holz und Kunststoff ist zu prüfen. Tischler stellen Möbel, Türen und Fenster aus Holz und Holzwerkstoffen her oder führen Innenausbauten durch. Meist handelt es sich dabei um Einzelanfertigungen.	Die Ausnahme eines Betriebes setzt voraus, dass die in der Ausnahmenvorschrift genannten Tätigkeiten in dem Betrieb arbeitszeitlich überwiegen. Die Rückausnahmeregelung in dieser Tarifbestimmung, wonach Betriebe des Schreinerhandwerks vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV nicht erfasst werden, soweit nicht Fertigbau-, Dämm- (Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden, bewirkt, dass der ausschließlich Trocken- und Montagebauarbeiten ausführende Betrieb nicht von der Ausnahme erfasst wird.

TÄTIGKEITEN	DEFINITION UND BEISPIELE	RÜCKNAHMEN
16 Steinmetzhandwerk	Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen, Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie – wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden – Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien, Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein, Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten, Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten.	



* Bei der Sowohl-als-auch-Rechtsprechung werden Tätigkeiten behandelt, die sowohl bauliche Leistungen als auch ausgenommene Tätigkeiten nach Abschnitt VII VTV darstellen. Bei solchen Tätigkeiten kommt es entscheidend darauf an, welches Gepräge in dem Betrieb vorherrscht. Zum Beispiel ist die Frage zu klären, ob in dem Betrieb die entsprechenden Arbeiten von Bauarbeitnehmern oder gelernten Gesellen des Ausnahmegewerks, z.B. Schreiner, Maler, Klempner, ausgeführt werden, beziehungsweise ob die auszuführenden Arbeiten von einem Meister des Ausnahmegewerks, z.B. Schreiner, Maler, Klempner, geleitet oder beaufsichtigt werden.

HOLZ UND KUNSTSTOFF	BEISPIELE
<p>Betriebe, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ● unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Holz und Kunststoff sind <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich des jeweils geltenden Manteltarifvertrags für das Tischlerhandwerk genannt sind 	<p>Für Betriebe, die arbeitszeitlich überwiegend Holztreppen oder Dachgauben herstellen oder diese selbst hergestellten Erzeugnisse einbauen und erst nach dem 31.12.2011 (Stichtag) unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Holz und Kunststoff geworden sind, gilt: Wenn ihre Tätigkeiten zu mindestens 20 % (50 % bei der Herstellung/Montage von Holztreppen oder Dachgauben) der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von qualifizierten Arbeitnehmern (Tischler-/Schreiner Gesellen) ausgeführt oder von einer besonders qualifizierten Person (Tischler-/Schreinermeister) geleitet oder beaufsichtigt werden</p>
<hr/>	
METALL	
<p>Betriebe, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mitglied des Bundesverbandes Metall <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich eines am 01.01.2003 geltenden spezielleren Mantel- oder Rahmentarifvertrages des Verbandes oder der Mitgliedsverbände genannt sind 	<p>Stahl- und Metallbaukonstruktionen, Fördersysteme, Konstruktionen des Anlagenbaues sowie Schließ- und Sicherungssysteme entwerfen, planen, herstellen, montieren, in Betrieb nehmen, umbauen und instand halten unter Einbeziehung von steuerungstechnischen Systemen und deren Schnittstellen</p>
<hr/>	
SANITÄR, HEIZUNG UND KLIMA, KLEMPNER, BEHÄLTER- UND APPARATEBAUER	
<p>Betriebe, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mitglied des Zentralverbandes Sanitär Heizung und Klima sind und von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes erfasst werden <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich eines am 01.01.2003 geltenden spezielleren Mantel- oder Rahmentarifvertrages des Verbandes oder der Mitgliedsverbände genannt sind 	<p>Planung und Bau von Rohrleitungsanlagen, Eindeckung von Dachflächen und Verkleidung von Decken- und Wandflächen mit Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen, Entwurf und Herstellung von gebrauchts- und kunsthandwerklichen Gegenständen sowie von Bauteilen aus Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen, insbesondere von Verkleidungen für Rohrleitungen und Behälter, von Leitungen für lufttechnische Anlagen und für Förder- und Transportanlagen</p>
<hr/>	
ELEKTROHANDWERK	
<p>Betriebe, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke sind und von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes erfasst werden <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich eines am 01.01.2003 geltenden spezielleren Mantel- oder Rahmentarifvertrages des Verbandes oder der Mitgliedsverbände genannt sind 	<p>Elektronik, Steuerungs-, Regel- und Messtechnik, Verfahrenstechnik, Atomphysik, Kerntechnik und Strahlentechnik; elektro- und informationstechnische Anlagen und Geräte einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze installieren, Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau</p>

Sind Betriebe Mitglied in einem der nachfolgend aufgeführten Industrieverbände, besteht in der Regel keine Teilnahmepflicht zu den Sozialkassenverfahren, wenn die Mitgliedschaft bereits ab dem 01.07. 1999 (Stichtag) bestand. Bei späterem Erwerb der Mitgliedschaft kommt es auch darauf an, ob der Betrieb die in der Einschränkungsklausel genannten Tätigkeiten ausführt:

- Hauptverband der Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industriezweige e. V.
- Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.
- Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden
- Bundesverband der Deutschen Mörtelindustrie e. V.
- Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.
- Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.
- Verbände der kunststoffverarbeitenden Industrie
- Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. (Gesamtmetall)

4.

Ergibt sich nach durchgeführter Prüfung, dass es sich um einen sozialkassenpflichtigen Betrieb handelt, kann sich der Kunde direkt über die Internetplattform SOKA-BAU-online anmelden. Mit der Online-Anwendung ermöglicht SOKA-BAU die Selbstverwaltung von Daten und Meldungen sowie den Zugriff auf alle Arten von Informationen und Formulare. Weitere Hinweise zu SOKA-BAU-online finden Sie unter: <https://service.soka-bau.de>

